

Soziale Dienste der Stadt Zürich Herrn Manfred Dachs VZ Werd Werdstrasse 75 8004 Zürich Stadt Zürich Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Präsidium Stauffacherstrasse 45 Postfach 8225, 8036 Zürich

Tel. 044 412 11 11 kesbkontakt@zuerich.ch www.stadt-zuerich.ch/kesb

Ihre Kontaktperson: Michael Allgäuer Direktwahl Assistenz 044 412 20 01

Zürich, 23. Mai 2022 /uw

## Praxisänderung im Zusammenhang mit der Beendigung einer Beistandschaft mit Vermögensverwaltung; Handhabung der offenen Rechnungen und der Vermögenswerte nach dem Tod einer betreuten Person

Sehr geehrter Herr Dachs, lieber Manfred

Die Plenarversammlung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich hat am 6. Mai 2022 die Thematik der Zahlungen durch die Beistandspersonen nach dem Tod der verbeiständeten Personen diskutiert und folgenden Grundsatzentscheid getroffen: Die Behörde vertritt die Haltung, dass die Beistandspersonen nach dem Tod der betreuten Person keine Rechnungen mehr bezahlen.

## Hintergrund:

Bis ca. März 2021 haben Beistandspersonen üblicherweise alle Passiven nach dem Todestag noch beglichen, teilweise auch als Folge einer Aufforderung durch die Abteilung Berichtsprüfung. Mit der Genehmigung des Schlussberichts hat die Berichtsprüfung bis zum Eingang der letzten Monatskontoauszüge der Bank zugewartet, damit die verbleibende Nachlasshöhe exakt ermittelt werden konnte. Ergab sich nach Berücksichtigung der Rückforderungsansprüche seitens AZL, SOD und KESB kein Nachlassvermögen, wurde die Beistandsperson mit der Genehmigungsverfügung aufgefordert, das Verkehrskonto zu Gunsten AZL, SOD und/ oder KESB zu saldieren. Kam es in solchen Fällen dann (z.B. durch Ausschlagung) doch zu einer (unerwarteten) konkursamtlichen Nachlassliquidation, haben einzelne Konkursämter die KESB und die SOD gerügt, den Tatbestand einer Gläubigerbevorzugung zu erfüllen. Teilweise mussten gar Rückerstattungen ans Konkursamt (Abwicklung als Schadenfall seitens KESB (pB) oder SOD (BB)) geleistet werden. In diesem Zusammenhang ist auch eine Aufsichtsbeschwerde eines Konkursamtes beim Gemeindeamt hängig. Aufgrund dieser Vorkommnisse nehmen Berufsbeistandspersonen nach dem Tod einer betroffenen Person vermehrt strikt keine Tätigkeiten mehr wahr (vgl. Fachnews SOD) und die Abteilung Berichtsprüfung meidet, eine Beistandsperson zu Handlungen nach dem Tod einer betroffenen Person aufzufordern.

In letzter Zeit haben sich immer wieder Unsicherheiten ergeben, wie in Nachlassfällen vorzugehen sei. Eine Arbeitsgruppe mit Vertreter/innen der KESB und SOD ist daran, diverse Fragen zur Umsetzung zu klären. Informationen darüber folgen zu gegebener Zeit.

2/2

Aus der geschilderten Haltung der Behörde ergibt sich, dass nach dem Tod der verbeiständeten Person durch die Beistandsperson keine vermögensrechtlichen Tätigkeiten mehr vorzunehmen sind. In Spezialfällen kann es übergangsmässig allerdings vorkommen, dass in der Genehmigungsverfügung zu gewissen Zahlungen oder Saldierungen aufgefordert wird; diese sind nach wie vor gemäss Verfügung der Behörde auszuführen.

Wir stützen unsere Haltung insbesondere darauf, dass mit dem Ableben der betreuten Person die Beistandschaft und das Amt des Beistands oder der Beiständin von Gesetzes wegen enden (Art. 399 und Art. 421 ZGB). Damit erlischt auch dessen/deren Befugnis, als Beistandsperson Rechnungen für die betreute Person zu bezahlen.

Wir ersuchen Sie, Ihre Mitarbeitenden und Beistandspersonen entsprechend zu instruieren und allfällige Wegleitungen und Handlungsanweisungen nötigenfalls anzupassen.

Freundliche Grüsse

Michael Allgäuer

Präsident